

## **Bootshausordnung**

(Beschlissen vom Vorstand in seiner Sitzung vom 07.02.2013)

### **Präambel**

Das Bootshaus des BRSV ist Teil des Vereinsvermögens, wurde von den Mitgliedern mit einem erheblichen Anteil an Eigenarbeit errichtet und soll vornehmlich den Zwecken des Vereins, der Kommunikation, der Schulung, der Abhaltung und Durchführung von Veranstaltungen, Mitgliederversammlungen, der Vereinsjugend und damit dem Vereinsleben generell dienen. Darüber hinaus ist es den Vereinsmitgliedern, soweit sie die Verantwortung für die jeweilige Veranstaltung übernehmen gestattet, unter Einhaltung der Bootshausordnung darin auch private Feierlichkeiten im Bootshaus abzuhalten. Für diese Veranstaltungen ist ein Nutzungsentgelt zu entrichten.

Zur Regelung solcher Überlassungen dient diese Bootshausordnung.

### **§ 1 Allgemeines**

Das Bootshaus untersteht der Leitung, Führung und Überwachung des/der vom Vorstand und/oder der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Bootshauswartes/in (im nachfolgenden Bootshauswart genannt). Überlassungen erfolgen nur durch diesen oder seinen Stellvertreter (im nachfolgenden stellvertretender Bootshauswart genannt). Eine Überlassung bedarf der vorherigen Einholung des Einvernehmens mit dem Bootshauswart.

Nutzungsberechtigt für solche privaten Veranstaltungen sind alle Vereinsmitglieder, wobei mindestens ein Vereinsmitglied für die Veranstaltung verantwortlich zeichnen muss und die Zustimmung des Bootshauswartes oder des Stellvertreters vorher einzuholen ist.

### **§ 2 Nutzung**

Der Vorstand behält sich vor, auch Dritten die Nutzung des Bootshauses gegen Entgelt zu überlassen. Dies können Veranstaltungen der Behörden, Kulturveranstaltungen der örtlichen Kulturvereine aber auch Veranstaltungen hafennaher Betriebe sein. Der Vorstand kann dieses Recht an den Bootshauswart und/oder dessen Stellvertreter delegieren.

### **§ 3 Entgelt**

Für die Nutzung des Bootshauses wird ein Entgelt entrichtet, der sich wie folgt beläuft:

Nutzung für eine Tagesveranstaltung	€ 75,00
Nutzung für eine Abendveranstaltung	€ 150,00

Über die Einordnung der Veranstaltung und die Erhebung des jeweiligen Entgelts für eine Tages- oder Abendveranstaltung entscheidet der Bootshauswart oder sein Stellvertreter abschließend.

### **§ 4 Vereinsvorrang**

Vereinsveranstaltungen haben Vorrang, Privatnutzung ist nur möglich, soweit der Verein das Bootshaus nicht für eigene Zwecke beansprucht.

### **§ 5 Rückgabe**

Das Bootshaus ist am Ende der Veranstaltung geräumt, gereinigt und unbeschädigt zurückzugeben. Findet eine Tagesveranstaltung statt, erfolgt die Rückgabe noch am gleichen Tage, bei Abendveranstaltungen ist die Rückgabe bis zum nächsten Tag, spätestens 10:00 Uhr vorzunehmen, es sei denn andere Veranstaltungen erfordern hiervon eine Abweichung. Solche ist der Bootshauswart oder sein Stellvertreter befugt zu vereinbaren.

### **§ 6 Ersatzpflicht**

Jeder Nutzer verpflichtet sich, mit dem ihm zur privaten Nutzung überlassenen Eigentum rücksichtsvoll umzugehen und entstehende Schäden zu ersetzen. Dies gilt auch für fehlendes oder beschädigtes Geschirr / Gläser u. ä., hinsichtlich derer bei Rückgabe eine entsprechende Erklärung in schriftlicher Form gegenüber dem Bootshauswart abzugeben ist.

### **§ 7 Zugang**

Auch bei privaten Veranstaltungen ist den übrigen Mitgliedern der Zugang zum Sanitärbereich und den Duschen sowie dem Materialraum zu gewährleisten.

## **§ 8 Kaution**

Mit der Überlassung des Bootshauses wird von jedem Nutzer eine Kaution in Höhe von € 50,00 erhoben, das Pfandgeld wird erst nach ordnungsgemäßer Rückgabe von Bootshaus und Schlüsseln zurückgewährt. Sind Schäden aufgetreten, ist deren Verrechnung mit dem Pfandbetrag zulässig.

## **§ 9 Bierbezug**

Den BRSV trifft aufgrund eines Thekendarlehens einer Bierbezugsverpflichtung von Veltins Bieren und Biermischgetränken. Daraus ergibt sich, dass der Bezug über Fa. Bier Achnitz zu erfolgen hat und Biere und Biermischgetränke der Marke Veltins ausschließlich ausgeschenkt werden dürfen. Der Nutzer verpflichtet sich, die Bierbezugsverpflichtung einzuhalten und den Bierbezug im Rahmen der Abrechnung der Kautionen dem Bootshauswart oder seinem Stellvertreter nachzuweisen.

## **§ 10 Müllentsorgung**

Die Müllentsorgung hat weitgehend vom Nutzer allein zu erfolgen. Insbesondere ist Glasleergut usw. wie auch Müll, der im sogenannten gelben Sack entsorgt wird eigenständig zu entsorgen. Die Restmülltonne des Vereins soll dabei nur zurückhaltend genutzt werden, da sie allen Vereinsmitgliedern zur Verfügung steht und hohe Entsorgungskosten anfallen. Einzelheiten regelt der Bootshauswart bzw. sein Stellvertreter mit dem jeweiligen Nutzer.

## **§ 11 Anweisung**

Anweisungen des Bootshauswartes oder seines Stellvertreters ist unbedingt Folge zu leisten. Liegen mehrere Anmeldungen für private Nutzung zu gleichem Zeitpunkt vor, entscheidet der Bootshauswart, im Falle der Beschwerde der Vorstand abschließend. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

## **§ 12 Salvatorische Klausel**

Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung teilweise oder ganz unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Der Nutzer erkennt diese Bestimmungen als für ihn verbindlich mit Übergabe der Schlüssel an, entsteht durch

Unwirksamkeit eine Lücke besteht die Verpflichtung, diese durch geeignete Ergänzung / Änderung zu schließen.

Brake, den 07.02.2013

für den Vorstand des BRSV

.....  
Torsten Rückoldt  
Vorsitzender

.....  
Birgit Hotes  
Bootshauswartin